



Finanzamt · Postfach 13 07 · 71003 Böblingen

Firma  
ENBW SYSTEME INFRASTRUK-  
TUR SUPPORT GMBH  
Postfach 101201  
70011 STUTTGART

Böblingen, 30.11.2012  
Bearbeiterin: Frau Schuster  
Telefon: (07031)13-01  
Durchwahl: 3490 Di + Fr vormittags  
Telefax: (07031)13-3200  
Zimmer:

Steuernummer: 28 56 079/02698  
Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 03/04

Sicherheits-Nummer: 28 56 0254  
Länder-Nr. FA-Nr.

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen  
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	<b>Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH &amp; Co. KG</b>
Rechtsform	<b>GmbH &amp; Co.KG</b>
Anschrift	<b>Stuttgarter Str. 80, 71083 Herrenberg</b>

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2013** bis zum **31.12.2015**.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

Schuster

